

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(422.) Protokoll über die Arbeitssitzung am 27. Juni 2003

Anwesend: **Blank**, C., Karlsruhe; **Dr. Drollinger**, K., Stuttgart; **Feketitsch**, I., Karlsruhe; **Kohlmann**, R., Karlsruhe; **Prof. Dr. Krimm**, K., Karlsruhe; **Dr. Kühne**, I., Karlsruhe; **Lang**, S., Karlsruhe; **Moebus**, St., Neckarsulm; **Dr. Müller**, L. Karlsruhe; **Richter**, S., Heidelberg; **Roellecke**, E., Karlsruhe; **Prof. Dr. Roellecke**, G., Karlsruhe; **Schillinger**, E., Karlsruhe.

Vortrag von

Stefan Moebus, Neckarsulm

über

Fürsorgepolitik im badischen Heerwesen 1806-1871

Am Anfang einer Auseinandersetzung mit der Sozialgeschichte im Heerwesen steht die Frage nach ihrer Wertigkeit. Die Studie von Bernd Wunder über die badische Beamtenchaft von 1806 bis 1871 subsumiert zumindest die sozialen Zuwendungen des Staates an die aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Heeresoffiziere unter die allgemeinen beamtenrechtlichen Versorgungsgrundsätze. Damit ist allerdings nicht geklärt, ob es sich in der Wertigkeit der Heeresversorgung um eine Fürsorge handelte als zeitlich oder materiell begrenzte Unterstützungsleistung oder um eine Versorgung zur ausreichenden dauerhaften Subsistenz der Pensionäre. Ebenso unbeantwortet bleibt der Status der niederen Dienstgrade, der Unteroffiziere und Soldaten als Kapitulanten mit längerer Dienstzeit, bzw. auch kürzerer Dienstzeit bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Untauglichkeit durch erlittene Beschädigungen während der Dienstzeit. Zwar ordnet Wunder die gemäß der Konskriptionsgesetze dienstpflchtigen, militärdienstleistenden badischen Untertanen in die subalternen Bedienten der Beamtenchaft ein, aber er bezieht sie nicht in seine Untersuchung ein. Gleichwohl unterlagen die Militärdiener einer von den Zivildienern getrennten Versorgungsgesetzgebung, so wie auch bei der Versorgung von Offizieren und Gemeinen in eigenen Gesetzen geregelt nach unterschiedlichen Maßstäben verfahren wurde.

Begriffsproblematik und Wertigkeit

Eine Beurteilung der Heeresversorgung kann demnach nur durch eine Analyse ihrer Leistungen und Grundsätze erfolgen, und zwar jede versorgungsberechtigte Chargengruppe für sich genommen. Erst die Analyse kann den Aufschluss erlauben, ob die Anwendung des Begriffs „Fürsorge“ im Bereich des Heerwesens entsprechend dem Begriffsverständnis der „öffentlichen Fürsorge“ in der Sozialgeschichte überhaupt angemessen ist.

Der Begriff der Militärfürsorge ist kein historischer Begriff. Stattdessen war der Begriff „Versorgung“ üblich, meistens in Formulierungen, wie „Versorgungswesen, Militär- o. Soldatenversorgung oder Invalidenversorgung. Häufig ist auch ganz allgemein vom: „Invalidenwesen“ zu lesen. Im späten 19. Jahrhundert und besonders im Verlauf des Ersten Weltkrieges erschien ein weiterer historischer Begriff in Konkurrenz zu den tradierten Formulierungen. Mit dem Aufkommen nationalpatriotischer Vereine, die sich versehrter Kriegsheimkehrer annahmen, wurde der Begriff der Fürsorge auch im Bereich des Militärwesens aktuell. Nunmehr waren Formulierungen, wie „Kriegsopferfürsorge oder Kriegsbeschädigtenfürsorge“, neben solchen der „Versorgung“ in Gebrauch.

Der Begriff der „Versorgung“ bedeutet in unserem Wortverständnis eine ausreichende oder vollständige Sicherung der lebensnotwendigen Subsistenz. Während eine „Fürsorge“ lediglich eine Hilfs- oder Unterstützungsleistung meint. Die Verwendung des Begriffs der „Versorgung“ würde die Heeresversorgung dagegen in die Richtung der Beamtenversorgung im weitesten Sinn rücken. Der begriffliche Zwiespalt ist an die Ziele und Methoden der Fürsorge, bzw. Versorgung gebunden und tatsächlich ist die Heeresversorgung in ihren Leistungen keineswegs eindeutig entsprechend einer der beiden Attribute einzuordnen. Selbst das Militär-Lexikon von 1901, wonach das „Versorgungswesen alle staatlichen Einrichtungen u. Bestimmungen, welche in der Fürsorge für die ausgeschiedenen Mitglieder der Armee u. Marine, sowie im Todesfalle für ihre Angehörigen getroffen sind, umfasst“, lässt die Entscheidung zwischen den Begriffen, und damit auch den Inhalten, offen.

Die im Lexikon genannten „Einrichtungen und Bestimmungen“ sind daher genauer zu charakterisieren. Die Einrichtungen, das heißt die ergriffenen Maßnahmen, die letztlich eine Hilfe bewirken sollten, und die Bestimmungen, die als Grundlage zur Gewährung und Bemessung einer Unterstützung oder Versorgung dienen, - kurz gesagt: Die Handlungsweisen und die ihr zugrunde liegenden Absichten oder Zwänge landesherrlicher oder staatlicher Autoritäten im weitesten Sinn unterlagen den Prämissen sozialer, sozioökonomischer und

staatspolitischer Politik. Somit ist die Frage nach der Wertigkeit der Heeresversorgung nicht ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten, sondern ebenso hinsichtlich politischer Interessen zu beantworten.

Untersuchungsgruppe

Zunächst ist es nötig, die Zielgruppe der Militärfürsorge zu definieren. Im Prinzip gehörten zu dieser Gruppe alle Personen, die zum Militär in irgendeiner Beziehung standen und demzufolge auch der Militärgerichtsbarkeit unterlagen. Dazu waren nicht nur Militärs aller Dienstgrade zu zählen, sondern auch Verwaltungsbeamte des Kriegsministeriums oder Ärzte und Sanitätspersonal. Weiterhin gehörten zu dieser Gruppe die Angehörigen der Militärpersonen, das heißt Familienangehörige (Frauen und Kinder) und Hinterbliebene (Witwen und Waisen). Die maßgebliche Aufgabe der Militärfürsorge bestand jedoch in der Unterstützung der Militärinvaliden.

Invalidität und Bedürftigkeit

Gemeinhin stellt man sich unter einem Invaliden eine körperlich beschädigte Person vor, in erster Linie einen Kriegsversehrten. Tatsächlich ist der Begriff weiter zu fassen. In Krünitz Ökonomischer Enzyklopädie aus dem Jahr 1784 steht dahingehend zu lesen, dass jene Offiziere und Soldaten als invalide bezeichnet werden, die „wegen ihrer im Kriege erhaltenen Blessuren, oder auch Alters wegen, zu fernern Kriegsdiensten untüchtig sind.“ Das Pensions-Reglement des Großherzogtums Hessen-Darmstadt aus dem Jahr 1822, bestimmte im §1: „Invalide ist im Allgemeinen der Mann, welcher im Kriegsdienste oder durch denselben, ohne eigenes Verschulden, zur militärischen Dienstleistung und zur Arbeit ganz oder teilweise unfähig geworden ist, diese Unfähigkeit mag durch Gliederverlust, oder durch andere Körperverletzungen, oder durch Krankheiten, oder durch Alter entstanden sein“. So auch das badische Gesetz von 1837. Gemäß Art. 1 erhielten jene Militärs Unterstützung, die entweder „durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feind oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben; oder durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind“. Im Art. 2 wurde die Unterstützung bei Dienstuntauglichkeit aus Altersgründen geregelt.

Das badische Gesetz von 1837 macht zwei Aspekte deutlich: Erstens lag das Kriterium zu einem Unterstützungsanspruch in der Dienstuntauglichkeit des Supplikanten begründet. Dabei

war weniger relevant, wodurch diese Dienstuntauglichkeit eingetreten war. Zweitens steckt in den Formulierungen das Kriterium der Bedürftigkeit. So verstand Krünitz 1784 die Bezeichnung ‚Invalide‘, als „unvermögend, so schwach und kränklich, dass man nicht sein Brod verdienen kann.“ Die Dienstuntauglichkeit allein führte nicht zwangsläufig zum Bezug einer Unterstützung. Entscheidend für die Erteilung einer Unterstützung war die Erwerbsunfähigkeit, die später im 19. Jahrhundert zur Erwerbsminderung ausgedehnt wurde. In den meisten Fällen bedeutete eine Dienstuntauglichkeit auch gleichzeitig eine teilweise oder völlige Arbeitsunfähigkeit, die zu einer sozialen Notlage führte. Entsprechend dem Grad der Hilflosigkeit oder Bedürftigkeit der Invaliden waren qualitativ und quantitativ unterschiedliche Leistungen hinsichtlich ärztlicher Pflege, Kleidung oder Nahrung von der Militärfürsorge vorgesehen. Aus diesem Grunde wurden die Invaliden auch in mehrere Kategorien der Dienstuntauglichkeit eingeordnet.

Kategorien der Invalidität und Versorgung

Die Allgemeine Militär-Enzyklopädie aus dem Jahr 1861 teilte die Invaliden in zwei Klassen ein. War der Invalide „für jeglichen Militärdienst untauglich, so heißt er Ganzinvalide, ist er dagegen für den Garnisonsdienst noch tauglich, so heißt er Halbinvalide, danach richtet sich die Unterstützung, die ihm vom Staate aus zu Teil wird.“ Das Lexikon von 1901 führte zusätzlich aus, Invalidität als Untauglichkeit zur Ausübung des Berufes werde „nach dem Umfang der Untauglichkeit geschieden in Halbinvaliden, welche eine Verwendung im Garnisondienste noch zulässt, jedoch von einer solchen im Felde ausschließt, und Ganzinvaliden, welche auch die Garnisondienst-Unfähigkeit in sich schließt. Ist das Leiden, welches der Invalide mit sich bringt, durch den Krieg hervorgerufen oder aus kleineren Anfängen durch den Krieg zur Invalidität gesteigert worden, so ist Kriegsinvalidität vorhanden“. Diese Einteilung in Halb- und Ganzinvaliden war seit dem 18. Jahrhundert in allen Heeren Europas üblich geworden. Ebenso üblich war die Praxis, die noch begrenzt dienstfähigen Halbinvaliden zu militärischen Wachdiensten zu verwenden, beispielsweise zur Bewachung von herrschaftlichen Gärten, kleineren Schlössern oder sonstigen Einrichtungen. In anderen Fällen wurden Halbinvaliden auch als militärisches Kommando eingesetzt, zum Beispiel als Garnisonstruppen in Festungen oder als Depotkompanien zur Ergänzung der Linientruppen.

Entwicklung der Invalidenversorgung

Die Sorge des Souveräns oder Staates für die ausgedienten und untauglichen Soldaten nahm um so größere Bedeutung ein, je umfangreicher das Heer, bzw. je enger die Beziehung zwischen Regierung und bewaffneter Macht ausfiel. Die Bedeutung des Militärs für den Staat war in den Hegemonialmächten des absolutistischen Zeitalters deutlich spürbar. Die Verbindung zwischen fürstlichem Machtanspruch und seinem Instrument, das stehende Heer, verlangte geradezu nach einer Militärfürsorge. Eine bedeutende Phase, vielleicht sogar der Kulminationspunkt der Militärfürsorge fiel mit der Epoche des Hochabsolutismus zusammen. Besonders Großstaaten, wie Preußen, Spanien, Österreich, England oder Frankreich prägten die Militärfürsorge und setzten qualitative und quantitative Maßstäbe. So war es der Sonnenkönig Ludwig XIV., der einen Meilenstein in der Militärfürsorge setzte, und auch in diesem Bereich das übrige Europa zu ähnlichen Leistungen inspirierte.

Schon im 16. Jahrhundert waren in Frankreich oder England alte untaugliche Kriegsleute in Klöstern versorgt worden. Diese Methode der Versorgung als Laienmönche oder durch Oblationen war in ihrer Effektivität durch die Widerstände und geringen Kapazitäten der Klöster und Abteien begrenzt. In Frankreich war Ludwig XIV. nach den gescheiterten Versuchen der Charité Chrétienne und der Commanderie de St. Louis in dem alten Schloss von Bicêtre 1611 und 1656, der erste Potentat, dem es gelang, eine institutionalisierte, vom Landesherrn finanziell und organisatorisch getragene Militärfürsorge dauerhaft aufzubauen. Heute noch kann der Hôtel des Invalides besichtigt werden, der 1671 in der Pariser Vorstadt Saint Germain erbaut wurde nach Plänen Jules Hardouin Mansarts und Libéral Bruants. Den meisten heutigen Besuchern von Paris wird der Hôtel des Invalides als Grablege Napoleons I. mit dem Sarkophag im Invalidendom ein Begriff sein oder durch das Musée de l'Armée, das in den Räumen des Hôtel des Invalides ebenfalls eine Heimat fand. Die Idee einer zentralisierten Militärfürsorge nach französischem Vorbild verbreitete sich in den europäischen Staaten schnell. Nach dem Niedergang der Klosterkultur in England, wofür Heinrich VIII. maßgeblich verantwortlich war, blieben die unterstützungsbedürftigen Soldaten der öffentlichen Fürsorge überlassen. Man sollte annehmen, dass die Folgen des englischen Bürgerkriegs gute Gründe geboten hätten, eine Militärfürsorge aufzubauen. Doch abgesehen von kurzlebigen Maßnahmen zwischen 1654 und 1660, wurde erst zwanzig Jahre später bei Dublin der Grundstein zu einem Invalidenhaus für die Irische Armee gelegt. Dieses Invalidenhaus – Kilmainham Hospital genannt – erfüllte rund 200 Jahre lang – von 1684 bis 1923 – seinen Zweck. Kilmainham Hospital war das erste Invalidenhaus, das nachweislich auf den Hôtel des Invalides in

Frankreich Bezug nahm. Der Duke of Monmouth – illegitimer Sohn von Charles Stuart II – besuchte den Hôtel des Invalides 1672 und nochmals 1677 und bat den damaligen Minister Louvois, ihm einen Plan des Hôtel des Invalides zu überlassen. Ob diesem Wunsch entsprochen wurde ist ungewiss. Letztlich stellte Kilmainham Hospital auch keine architektonische Kopie des Hôtel des Invalides dar, schon wegen seiner geringeren Dimension. Auch das Royal Hospital Chelsea, das für das englische Heer ebenfalls unter Charles Stuart von 1682 bis 1689 erbaut wurde, war keine Kopie des französischen Vorbildes, auch wenn es sich ideengeschichtlich am Hôtel des Invalides orientierte, wie beispielsweise die Übernahme der französischen Reglements in die Military Ordinances erkennen lassen. Ein weiteres Invalidenhaus – oder besser: Eine Invalideninstitution – für die Marine wurde 1695 in Greenwich eingerichtet. Das erste auf deutschem Boden erbaute Invalidenhaus, das St. Wilhelms Hospital in Celle, wurde zwischen 1680 und 1684 errichtet. Möglicherweise wurde auch diese Gründung des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg durch den Hôtel des Invalides angeregt. In der Folge entstanden Gründungen, sowohl Neubauten als auch Neueinrichtungen in schon bestehende Gebäude, in Pest oder Wien und auch in Berlin. Schon im Jahre 1705 unternahm Kg. Friedrich den – vergeblichen – Versuch, ein Invalidenhaus zu erbauen. Das Preußische Invalidenhaus wurde allerdings – wie könnte es anders sein – unter dem Alten Fritz, Kg. Friedrich II., in nur eineinhalbjähriger Bauzeit im Jahr 1748 fertig gestellt.

Die Liste von Invalidenhäusern, die sowohl als Filialen der großen Institutionen entstanden, beispielsweise die Filiale des Hôtel des Invalides in Avignon oder die zu Berlin gehörigen Häuser in Stolp oder Rybnik, wie auch als eigenständige Gründungen, die als einzelnes Gebäude kaum eine kongeniale oder konzeptionelle Verbindung zum Vorbild Hôtel des Invalides erwarten lassen, wie das Invalidenhaus in der Landgrafschaft Hessen in Karlshafen aus dem Jahre 1711, diese Liste ließe sich noch weiter fortführen. Man vermag nicht von einer Rezeption des Hôtel des Invalides im eigentlichen Sinn zu sprechen. Aber es bestand nachweisbar das Interesse für die Gründung Ludwigs XIV, für die Inhalte, Leistungen und die strukturelle Konzeption, darin setzte der Hôtel des Invalides neue Maßstäbe. So kann man behaupten, dass die Idee und Qualität der Pariser Institution akzeptiert und individuell entsprechend den eigenen Bedürfnissen und Möglichkeiten adaptiert wurden. Entscheidend ist die Erkenntnis, dass der Hôtel des Invalides eine Ära der Invalideninstitutionen und bescheideneren Häuser begründete und dabei gleichzeitig selbst den Kulminationspunkt repräsentiert.

Kritik an Invalidenpalästen

Die Ära der Institutionen dauerte an etwa bis zum Ende des Ancien Régime. Gegen Ende des 18. Jahrhundert mehrten sich die kritischen Stimmen gegen die Invalidenhäuser und besonders gegen die großen Institutionen im Stil des Hôtel des Invalides. Die Methode der Unterbringung alter, untauglicher Soldaten in Gebäuden, die man analog zur Praxis in der öffentlichen Fürsorge in Städten als geschlossene Fürsorge bezeichnen kann, wurde zunächst nicht kritisiert. Krünitz meinte 1784: „Ich verwerfe die Einrichtung der Invalidenhäuser nicht gänzlich. Ein einziges ganz mäßiges Invalidenhaus würde zureichen“, aber „es ist nicht nötig, dass ein Hospital einem königlichen Palaste gleich sehe, die Zierraten machen den Invaliden nicht glücklich“. In der Regel boten nicht die Zierraten den Stein des Anstoßes, sondern die hohen Kosten der geschlossenen Fürsorge. Deshalb drohte beinahe allen Invalidenhäusern mindestens einmal das Schreckensgespenst der Aufhebung zugunsten einer Verlagerung der Invaliden in die offene Fürsorge, d.h. eine Unterstützung mit Geld. Meistens blieben die daraus folgenden Nachteile für hilflose, pflegebedürftige oder allein stehende, ohne Obdach lebende Personen außer Acht. Manche Invalideninstitutionen überlebten die Krisen, andere nicht, wie die Einrichtungen in Greenwich oder Celle, letztere wurde 1779 geschlossen. Nach dem ersten Drittel des 19. Jahrhundert wurden keine Invalidenhäuser mehr erbaut – nur noch geschlossen.

Die geschlossene Fürsorge – und die Invalidenhäuser in erster Linie – sind bis heute ein eindrucksvolles Beispiel der Sozialpolitik im Heerwesen während des Absolutismus, ganz besonders bei Dimensionen eines regelrechten Invalidenpalastes. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Hauptlast in der Militärfürsorge quantitativ von der offenen Fürsorge getragen wurde. Analog zu den Hausarmen in der öffentlichen Fürsorge bedeutete offene Fürsorge im Heerwesen die Vergabe von Gratualen oder Benefizien, d.h. einmalige oder zeitlich befristete Zuwendungen in Geld oder Naturalien, z.B. Getreide oder Holz. Die meisten Bedürftigen aus dem Bereich des Heerwesens wurden auf diese Weise unterstützt, das erheblich geringere finanzielle Kosten bedeutete, da aufwändige Pflegeleistungen oder die bauliche Erhaltung eines Gebäudes entfielen. Die beschränkten finanziellen Möglichkeiten und die geringere Anzahl von Militärpersonen, die in einer sozialen Notlage einer Unterstützung bedurften, ließen es gerade in kleineren Staaten sinnvoller sein, auf eine großangelegte geschlossene Versorgung in Gebäuden zu verzichten, zugunsten einer offenen Militärfürsorge, wobei die Härtefälle von Armenhäusern oder Hospitälern der öffentlichen Fürsorge übernommen werden konnten.

Geschlossene Versorgung und Projekt eines Invalidenhauses in Baden

Auch Baden leistete sich nicht den Luxus eines Invalidenhauses. Dagegen wurde in Württemberg durch das Dekret vom 29. Dezember 1806 der Bau eines Invalidenhauses beschlossen. Ein halbes Jahr später – am 27. Juni 1807 – erfolgte die feierliche Grundsteinlegung. Im badischen Kriegskollegium wurde in demselben Jahr vier Monate lang – von September bis Dezember 1807 – ein Invalidenhaus lediglich erörtert, aber nicht gebaut. Vermutlich ging die Initiative zu diesem Invalidenhausprojekt von Markgraf Ludwig aus, der als Chef des badischen Heeres, Friedrich Weinbrenner „geruhet gnädigst aufzutragen ein Projekt zu einem Invalidenhaus zu entwerfen“, wie Weinbrenner in seinem Gutachten an das Kriegskollegium schrieb. Alle Mitglieder des Kriegskollegiums begrüßten den Bau eines badischen Invalidenhauses und erachteten es als sehr nützlich. Trotzdem konnte sich Großherzog Carl Friedrich nicht entschließen, den Bau des Invalidenhauses zu veranlassen; er müsse: „Die Ausführung der schönen Idee bis auf bessere Zeiten ausgesetzt lassen“. Die besseren Zeiten bedeuteten bis zu einer günstigeren Lage der Finanzen. So war die angespannte Haushaltslage des Großherzogtums für das Scheitern des Projekts verantwortlich. Immerhin versicherte Carl Friedrich, dass „für die Unterhaltung der aller Rücksicht würdigen Krieger einstweilen auf andere Weise gesorgt werde“.

Auch ohne das Invalidenhaus, existierte in Baden eine geschlossene Fürsorge für die Militärangehörigen. Schon in der badischen Markgrafschaft bestand eine Garnisonskompanie aus Halbinvaliden. Wie auch in anderen Heeren europäischer Staaten war die badische Garnisonskompanie eine Versorgungsanstalt für nur noch beschränkt diensttaugliche Militärs. 1773 zählte diese in Durlach stationierte Kompanie 46 Mann. Im Jahre 1780 war sie sogar auf 112 Halbinvaliden angewachsen. Die Angehörigen dieser Truppe wurden zur Bewachung der herrschaftlichen Gärten und Schlösser eingesetzt. Einzelne Abteilungen von Halbinvaliden wurden untergebracht in Durlach, Baden, Kehl, Ettlingen, Karlsruhe und je ein Halbinvalide in Scheibenhart und Stutensee. Die zu jedem Dienst untauglichen Invaliden, die auch als „wirkliche Invaliden“ oder Realinvaliden bezeichnet wurden, waren nicht in der geschlossenen Fürsorge untergebracht, d.h. in einem Haus oder Standort zusammengefasst garnisoniert, sondern „beurlaubt“, das faktisch das „unbefristete nach Hause schicken“ bedeutete gegen Fortzahlung der Löhnung.

Entstehung des badischen Invalidenkorps 1803

Für Baden änderten sich die Verhältnisse in der Militärfürsorge mit der Übernahme säkularisierter und mediatisierter Landesteile. Im September 1802 wurde in Mannheim eine sogenannte Ausgleichungskommission gebildet, die über die badische Übernahme pfälzischen Militärs, Gebäuden, Arsenal- und Hospitalrequisiten, Ausrüstung und Waffen, und auch Invaliden aus pfalz-bairischer Hoheit verhandeln sollte. Dabei war nicht nur die Geldsumme, die von Baden an Bayern gezahlt werden sollte, ein Verhandlungsgegenstand, sondern auch die Anzahl der von Baden zu übernehmenden Invaliden. Bayern wollte die kostenintensiven pfälzischen Invaliden loswerden. Und Baden wollte Bayern möglichst keinen abnehmen. Bayern hatte schon 1737 etwa 500 Invaliden der Kurpfalz zu unterhalten. Am Ende des 18. Jahrhundert waren es über 700 Invaliden, um die sich Pfalz-Bayern zu kümmern hatte, mit einem jährlichen Aufwand von 47000 fl. Für diese hohe Zahl von Invaliden waren die Maßnahmen des Grafen Rumford noch unter der Regentschaft Carl Theodors verantwortlich, die den Invaliden sicherlich angenehmer waren als der pfalz-bairischen Finanzkasse, die durch die großzügigen sozialen Maßnahmen eher ruiniert wurde. Baden versuchte so billig wie möglich der lästigen Pflicht zu genügen. Die Handlungsweise der Ausgleichungskommission, die über die von Baden noch zu übernehmenden Invaliden verhandelte, war von einem abstoßenden Zynismus geprägt. So berichtete die Kommission am 3. August 1804, sie wählten „Leute aus den diesseitigen kurfürstlichen Landen oder der angrenzenden Gegend in der Hoffnung, dass sich nur desto mehrere derselben etwa nur gegen Bezug ihrer Löhnung an Geld würden beurlauben lassen. Wollten sich die Jüngeren hierzu nicht verstehen so hoffen wir, dass sie irgend wozu noch zu brauchen sein werden und die Ältern haben wir so alt gewählt dass sie von an sich noch leben wenigstens nicht mehr lange leben können“.

Baden zahlte an Bayern eine Entschädigung von fast 70.000 fl. und übernahm 200 Invaliden, die in Schwetzingen und auf dem Dilsberg garnisoniert waren. Es handelte sich überwiegend um alte Leute aus den Ämtern Ladenburg, Heidelberg und Bretten. Insofern war es vernünftig, Leute, die als ehemals pfälzische Untertanen im Land heimisch und ansässig waren, auf Baden zu übertragen.

Mit den pfälzischen Invaliden übernahm Baden Standorte der geschlossenen Militärfürsorge. Nunmehr wurden die beiden Systeme der Militärfürsorge, offene und geschlossene Fürsorge, sowohl auf dienstbare als auch dienstunfähige Invaliden ausgedehnt. Die Übernahme des kurpfälzischen Militärs erforderte somit eine neue Organisation der Militärfürsorge. Das Jahr 1803 wurde zum Entstehungsjahr eines neuen badischen Invalidenkorps. Nun wurden zwei

Invalidenkompanien gebildet, in die alle Militärpersonen aus den pfalzbairischen Garnisonskompanien zu Schwetzingen und Dilsberg, den reichsstädtischen Kontingenten und der bestehenden badischen Garnisonskompanie, die eine Pension bezogen, zusammengefasst wurden. Die Standorte auf dem Dilsberg und in Schwetzingen wurden beibehalten, dort dienten die Besatzungen gleichzeitig als Wache für das Staatsgefängnis, bzw. den Garten. Daneben wurde erneut ein Garnisonsregiment aufgestellt, das zur Aufnahme der Halbinvaliden bestimmt war, die durch Krankheit oder Verwundung keinen aktiven Felddienst mehr leisten konnten.

Der Hauptschluss der Reichsdeputation von 1803 verpflichtete unter anderen auch Baden, für die ehemaligen Diener und Pensionäre der übernommenen Landesteile zu sorgen, und dazu zählten ausdrücklich sowohl zivile Bedienstete als auch Militärs, letztendlich also auch die Invaliden ehemals souveräner reichsunmittelbarer Staaten. Entsprechend den Regelungen der Schlussakte der Reichsdeputation war Baden verpflichtet, für die dienstuntauglichen Militärpersonen der angefallenen Kontingente unter anderen von Konstanz, Meersburg, Salem, Hanau-Lichtenberg oder Bruchsal zu sorgen. Kleinere Abteilungen von Invaliden wurden als Garnisonstruppen in Pforzheim, Rastatt, Meersburg, Emmendingen und Lörrach verteilt, um dort den Dienst einer Art Gendarmerie zu verrichten. Baden zählte 1803 allein 320 Halbinvaliden bei einer Heeresstärke von rund 4800 Mann.

Ein erheblicher Streitpunkt bei der Versorgung alt- und neubadischer Invaliden bestand in der unterschiedlichen Löhnung. Die dienstuntauglichen Unteroffiziere und Mannschaften der übernommenen Landesteile bezogen Pensionen oder Invalidentraktamente, die ihnen durch ihren ehemaligen Dienstherrn zugesprochen worden waren, und für die der badische Staat garantierte. Da Baden häufig seine Verpflichtungen zu umgehen versuchte und der korrekte Sold oft nicht ausbezahlt wurde, folgten die Beschwerden von zwei Seiten: Die hinzugewonnenen Invaliden bestanden auf ihre alte Soldhöhe und die altbadischen Invaliden mit niedrigeren Bezügen grollten ihrem Dienstherrn wegen der offensichtlichen Schlechterstellung und Ungleichbehandlung. Dies wog um so schwerer, da die Geldpensionen ohnehin schon äußerst knapp bemessen waren. Ein aktiver Soldat im badischen Heer erhielt 5 kr. Löhnung pro Tag und Brot. Davon konnte er kaum leben. Die Invaliden bezogen in der Regel noch nicht einmal das, sondern nur 3 kr. nebst 2 Pfund Brot und monatliches Kleinmonturgeld. Später wurden die Bezüge zwar erhöht, aber für eine gesicherte Subsistenz reichten sie dennoch nicht aus.

Die Neuorganisation von 1803 wurde schon 1806 aus politischer Rücksicht auf Frankreich geändert. Nach französischem Vorbild wurden aus dem aufgelösten Garnisonsregiment sowie aus Mannschaften neu übernommener Landesteile, vor allem von Fürstenberg und Leiningen, vier Depotkompanien gebildet, die bei Ausmarsch der Linienregimenter für die Ausbildung des Ersatzes sorgten und gleichzeitig die Möglichkeit boten noch einen Nutzen aus jenen Offizieren und Unteroffizieren zu ziehen, die lediglich für den aktiven Dienst im Feld nicht mehr tauglich waren, aber trotzdem noch im Dienst behalten werden sollten. Davon unberührt blieben die beiden Invalidenabteilungen in Schwetzingen und Dilsberg. Alle übrigen undienstbaren Unteroffiziere und Soldaten, die Militärpensionen bezogen, lebten über das ganze Land zerstreut, d.h. sie blieben an ihrem Aufenthaltsort wohnhaft bei ihren Angehörigen, d.h. sie wurden innerhalb der offenen Versorgung unterstützt.

Restriktive Versorgung und ihre Revision 1812-1817

Im Jahre 1812 wurde eine neuerliche Umorganisation der Invalidenfürsorge versucht. Dazu wurden Musterungen im Juni durchgeführt, um Anzahl und Tauglichkeit der Invaliden festzustellen. Eine neue Einteilung sah vor, die Invaliden, die unter 60 Jahre alt und zu Wache und leichtem Dienst fähig waren, in einer diensttuenden Kompanie in Mannheim zu sammeln und im Oktober 1812 nach Schwetzingen zu verlegen. Diese Kompanie zählte 124 Mann mit 49 Frauen und 98 Kindern. Einer zweiten Kompanie gehörten Invaliden an, die wegen körperlicher Gebrechen und hohen Alters zu jedem Dienst untauglich waren. Diese undienstbaren Invaliden fanden eine Unterkunft im Schloss Ettlingen. Schon bald mussten sie nach Rastatt umziehen, da in Ettlingen ein Feldhospital eingerichtet wurde. Diejenigen Invaliden, die dazu nicht bereit waren, mussten aus dem Militär ausscheiden unter Verzicht auf Benefizien und Traktament. Durch ihr Ausscheiden aus dem Militär unterstanden sie wieder der Ziviljurisdiktion. Als Vergünstigung erhielten sie eine Abfindungssumme in Höhe des zwei bis dreijährigen Invalidengehaltes. Die Höhe der Aversalsummen, die nicht geregelt war, wurde von Fall zu Fall entschieden. Im Regierungsblatt von 1813 wurde den entlassenen Invaliden außerdem die Gewerbe- und Personalfreiheit, d.h. die Befreiung von allen persönlichen Herrschafts- und Gemeindediensten gesetzlich garantiert.

Mit Hilfe der Beabschiedungen durch Abfindungen entledigte sich der badische Staat aller zukünftiger Verpflichtungen und Zahlungen gegenüber den Invaliden. Nicht die Invaliden, sondern der Staat hatte sich damit freigekauft von seiner Verantwortung und die Invaliden hatten somit auf alle ferneren Ansprüche an den Staat verzichtet. Der Verzicht der Invaliden

auf ihren Status und die Einwilligung sich durch die Annahme der Aversalsummen abfinden zu lassen konnte vom Staat allerdings nicht erzwungen werden, sondern musste freiwillig auf Wunsch der Invaliden erfolgen. Den meisten Invaliden waren die nachteiligen Folgen ihres Entschlusses nicht klar und die Behörden taten auch nichts zu deren Aufklärung. Im Gegenteil wurden einige Invaliden offenbar zu diesem folgenschweren Schritt in unverantwortlicher Weise überredet. Ein Beispiel ist die Petition des Invaliden Georg Moog aus Seckenheim vom 22. Februar 1819. Moog erklärte, sein Entschluss zur Annahme der Abfindung sei geschehen, „auf Zureden des Herrn Obristen von Sommerlatt, der uns hierzu gänzlich überredete, dass ich ein Aversum von 200 fl. nehmen sollte, womit ich mich loskaufen könnte und mit diesem Kapital meine häuslichen ökonomischen Verhältnisse in bessern Stand versetzen könnte. Unüberlegt und unbedacht auf meine unkurablen Blessuren ließ ich mich hierzu überreden. Meine Schusswunde hindert mich in meinem Feldbau als auch häuslichen Geschäft. Ich sehe voraus dass durch zunehmende Jahre meine Blessuren bedenklicher und ich in der Folge zu allen Geschäften untauglich werde.“ Moog war 31 Jahre alt und Familienvater mit einem Kind.

Die Folge dieser Politik war, dass viele Invaliden, die einen Abfindungsakkord geschlossen hatten, völlig verarmten. Besonders schlecht erging es den Verheirateten mit Familie, also die Invaliden, die vom badischen Staat am kostspieligsten und daher auch als besonders lästig empfunden wurden. Die Verheirateten gerieten besonders dann in eine existentielle Notlage, wenn sie nicht bürgerlich oder hintersächlich angenommen waren. Dann weigerten sich die Gemeinden und Almosenkassen sie zu unterstützen. Im Jahre 1817 war die Situation so drängend geworden, dass die ehemals abgefundenen Invaliden vom Kriegsministerium in einer Liste mit ihren sozialen und ökonomischen Verhältnissen erfasst wurden und über die Wiederauszahlung einer Pension befunden wurde. Von über 140 abgefundenen Invaliden im Jahre 1812 erhielten 1817 über 90 wieder eine monatliche Pension unterschiedlicher Höhe. Damit bekannte sich der badische Staat zu seiner Verantwortung gegenüber seinen militärdienstleistenden Untertanen. Dieser Entschluss war das Eingeständnis, dass es eben nicht möglich war, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkten Invaliden ihrem Schicksal zu überlassen.

Im Jahre 1814 wurden sowohl die dienstfähigen als auch die völlig untauglichen Invaliden unter dem Namen Real Invaliden Kompanie in Ettlingen vereinigt. Abermals wurden Invaliden aus der geschlossenen in die offene Fürsorge entlassen. Aber anders als 1812 wurden die Leute nicht mehr mit einem Aversum abgefunden und nach Hause entlassen. Mit der Rückstufung in die offene Fürsorge traten die Invaliden zwar unter die Zivilgerichtsbarkeit zurück und waren

somit rein rechtlich aus dem Militär ausgeschieden, aber das Kriegsministerium zahlte ihnen weiterhin monatliche Pensionen und war bei sozialen Notlagen oder Petitionen für die Invaliden die zuständige und verantwortliche Behörde. Außerdem prüfte das Kriegsministerium die Gesuche um Entlassung in die offene Fürsorge diesmal sehr sorgfältig respektive der sozialen und ökonomischen Fähigkeit der Supplikanten zu ihrer eigenen Subsistenz. Im Laufe dieses Verfahrens wurden auch Gesuche vom Kriegsministerium abgewiesen, teils wegen disziplinarischer Bedenken. Manche entlassene Person, die in der offenen Fürsorge in Not geriet, wurde später wieder in die geschlossene Fürsorge aufgenommen. Die Unwiderrufbarkeit der Entlassungen von 1812 war 1814 bei dem Zurücktreten in die offene Fürsorge von beiden Seiten rückgängig zu machen. Immerhin lieferte die offene Fürsorge erheblich weniger an Leistung als die geschlossene Fürsorge, z.B. keine freie Kost und Logis oder Pflege.

Das Staatsgefängnis und die Krise in Kislau

Nach Ettlingen folgte für die Invaliden eine wahre Odyssee. Schon 1815 wurden sie zuerst nach Mannheim verlegt und noch im selben Jahr weiter nach Heidelberg. Obwohl die Heidelberger Bürgerschaft gegen jede Einquartierung von Militär in der Stadt Widerstand leistete (Vermutlich, weil es die Jahre zuvor häufig Schlägereien zwischen Soldaten und Studenten gegeben hatte) und so auch die Einquartierung der Invaliden zu verhindern versuchte, versuchte sie dennoch durch Petitionen die Garnison der Invaliden in Heidelberg zu halten, als 1818 die Verlegung nach Karlsruhe in die ehemalige Artilleriekaserne im Schloss Gottesau beabsichtigt und schließlich auch durchgeführt wurde. Erst 1819 mit der Einquartierung im Schloss Kislau bei Mingolsheim hatten die Invaliden einen Ort gefunden der für die nächsten Jahrzehnte ihre Heimat sein sollte.

In Verbindung mit Kislau stand das dort ebenfalls befindliche Gefängnis, das von den dienstbaren Invaliden bewacht wurde. Schon bald zeigte sich, dass es völlig unsinnig war, die wegen Dienstuntauglichkeit vom Dienst suspendierten Soldaten, die eigentlich ihren Alters- und Ruhesitz in der geschlossenen Fürsorge finden sollten, zu Wachdiensten zu verwenden. Immer weniger Invaliden standen zur Verfügung, die zu derartigen Dienstleistungen noch einigermaßen in der Lage waren. Die diensttuenden Halbinvaliden waren inzwischen völlig untauglich geworden und Ersatz für deren Abgang gab es nicht. Infolgedessen versahen in steigendem Maß dienstunfähige Ganzinvaliden die täglichen Aufgaben. So meldete der Regimentsarzt am 6. März 1844, dass der Soldat Adelsberger 70 Jahre alt und von schwächerer Körperbeschaffenheit sei und sich außer Stande befinde den Dienst noch weiter

versehen zu können. An demselben Problem litten die Stationen außerhalb, z.B. in Schwetzingen. Auch dort wurden Dienste von Soldaten verlangt, die dazu gar nicht mehr fähig waren. So wurde gemeldet, ein Soldat sei so kurzsichtig und schwerhörig, dass er wegen der Brücken und Stege im Schwetzinger Garten zur Wache ungeeignet sei. Offenbar fürchtete man, er könnte ins Wasser der zahlreichen Kanäle fallen. Die Gartendirektion wollte ihn abgelöst haben und nach Mannheim austauschen. Dort sollte er besser geeignet sein. Aber die Kommandantur in Mannheim reagierte sehr ungehalten, denn dort war der Mann bereits bekannt, da er ursprünglich von Mannheim nach Schwetzingen aus demselben Grund abgeschoben worden war.

Wegen der vernachlässigten Bewachung des Gartens waren Beschädigungen und Diebstähle von Bleiabdeckungen auf den Dächern zu beklagen. Aber am 23. Juni 1838 meldete das Invalidenkorpskommando Kislau, es sei nicht möglich gute verlässliche Soldaten nach Schwetzingen und Mannheim zu versetzen, denn Kislau mangelte es selbst an diensttauglichen Leuten. Für alle anfallenden Aufgaben standen nur noch 13 Invaliden zur Verfügung. Schon 1835 wurde der zu geringe Stand an dienstbaren Invaliden zur Versehung des Dienstes angemahnt und ein Ersatz war kaum zu bekommen, da viele freiwillig um ihre Beabschiedung ersuchten. Der damalige Kommandeur urteilte, „dass dieses nur durch den unverhältnismäßig strengen Dienst veranlasst wird der einem alten gedienten und gebrechlichen Militär nicht wohl zugemutet werden kann“. Aus dieser Dienstpflicht und dem militärischen Zwang einer Kasernierung erklärt sich die allgemeine Abneigung der Invaliden gegen Invalidenhäuser.

Schließlich wurden in einer verzweifelten Maßnahme des Kriegsministeriums, die Oberämter ersucht in ihren Bereichen nach willigen Pensionären zu suchen, um den Dienststand der diensttuenden Invaliden in Kislau aufzufüllen. Die Dringlichkeit der Lage mag dadurch zum Ausdruck kommen, dass man bereit war, sogar Verheiratete in die geschlossene Fürsorge aufzunehmen, das bisher möglichst vermieden worden war. Durch solche Maßnahmen entspannte sich die Lage allerdings nur vorübergehend. Der einzige sinnvolle Ausweg aus dem Dilemma wäre die Trennung von Dienstpflicht und Invalidenfürsorge gewesen, d.h. das Ende der Dienstverpflichtungen für Invaliden.

Diese Schwierigkeiten wurden dadurch verschärft, dass seit November 1833 die Ständekammer durch Antrag versuchte, „die Invalidenanstalt zu Kislau eingehen zu lassen und die Invaliden durch Pensionen zu belohnen“, d.h. in der offenen Fürsorge zu unterstützen. Der Antrag wurde am 18. August 1834 abgelehnt, denn die Umwandlung sei nicht zweckmäßig, da kein

finanzieller Vorteil entstünde. Eine Verringerung des Standes sei jedoch möglich. Gerade diese Verringerung würde der Misere in Kislau oder Schwetzingen Vorschub leisten. Tatsächliche Invaliden müssten versorgt werden, d.h. diejenigen, die arbeitsunfähig seien, für ihren Lebensunterhalt nicht sorgen könnten und im Gegenteil ärztliche Hilfe oder fortwährend Pflege benötigten, diese könne man nicht wie die andern Invaliden mit einem geringen Gehalt ihrem Schicksal überlassen. Markgraf Wilhelm von Baden betonte, es sei der Zweck einer Invalidenanstalt lange und gut gediente Soldaten, denen die nötigen Subsistenzmittel fehlten und die im Dienst unbrauchbar geworden seien, unterzubringen und ihnen ein sorgenfreies Alter zu sichern. Selbst mit einer höheren Pension würden die Leute Mangel an Beköstigung, Bekleidung, gesundem Quartier und ärztliche Hilfe leiden, denn gerade solche Personen gingen in die Anstalt, die keinen Grundbesitz oder nahe Verwandte hätten, denen sie nicht zur Last fielen. Außerdem könnten die Wachdienste in Schwetzingen oder Kislau nicht von der Linie übernommen werden, weshalb man die Invalidenanstalt, d.h. die geschlossene Fürsorge auch nicht aufgeben könne.

Die Auflösungstendenzen gegen Invalidenhäuser waren, wie schon erwähnt, ein allgemeines Phänomen, das in einem Gutachten von 1834 so erklärt wurde, dass, solange die Kriegserinnerungen noch frisch seien, die Dankbarkeit gegen den Soldaten höher und die Dotation für die Invaliden auch reichhaltiger seien als danach im Frieden. Die Garnison in Kislau schleppte sich weiter hin, trotzte Personalengpässen, der fast vollständigen Auflösung einer meuternden badischen Armee und den Revolutionären, die im November 1849 die ‚badische Bastille‘ stürmten, die wenigen Gefangenen befreiten und die Waffen zu erbeuten versuchten.

Verrechtlichung und Politisierung badischer Versorgungspolitik

Im Jahr 1854 wurden die Invaliden nach Schwetzingen verlegt in die dortige Invalidenkaserne, die noch heute im Garten zu sehen ist. Dort blieben die Invaliden bis zu ihrer endgültigen Auflösung und Übernahme durch Preußen. Die Annäherung an Preußen, die auf eine Militärkonvention abzielte und Baden von den süddeutschen Nachbarn keineswegs Sympathien einbrachte, wurde seit der Mitte des 19. Jahrhundert angestrebt. Im Zuge dieser Annäherung nahmen sich auch Regelungen der badischen Militärfürsorge die preußischen Gesetze zum Vorbild. Das badische Gesetz über die Gewährung von Unterstützungen für Militärfamilien während des Kriegszustandes vom Dezember 1869, bzw. Februar 1870 orientierte sich fast wörtlich am preußischen Reglement vom 13. August 1855. Sogar dasselbe Format wurde

gewählt, nur die Farbe des Einbandes, – der preußische Einband war blau, der badische grau – und das Wappen auf der Vorderseite wurden geändert. Ebenso wurde der Offiziersunterstützungsfond von 1868 nach preußischem Vorbild eingerichtet. Der Unterstützungsfonds nahm Fürsorgemaßnahmen für Offiziere wahr, die durch Krankheit, materielle Verluste oder Beförderungsaufwendungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine Militärfürsorge wurden in Baden erst relativ spät gelegt. Am 25. Oktober 1815 schrieb Kriegskommissar Hausser an das Finanzministerium, „dass eigentlich über die Festsetzung eines Invalidengehaltes keine bestimmte Norm, sondern die von seiner königlichen Hoheit genehmigte Verfügung existiere, wonach den Realinvaliden der volle Gehalt belassen werden soll“. Die Bewilligung eines höheren Pensionsbetrages hänge ab von den Umständen des Estroptierten oder der erhaltenen Wunde und „des deshalb dem Individuo dadurch zugegangenen Schadens in Rücksicht auf die mehr oder mindere Tauglichkeit zu einer etwa erlernten Profession oder zu irgend einem andern Verdienst“. Die Bedingungen, die eine Unterstützung für dienstuntaugliche Militärs erlaubten, waren ebenso wenig festgelegt, wie die Ursachen, die zur Dienstuntauglichkeit bzw. Invalidierung führen konnten. Weder die Kantonsordnung von 1803 noch die späteren Konskriptionsordnungen gaben dazu einen Anhaltspunkt. Zur Orientierung konnten lediglich die Gründe dienen, die gemäß der Konskriptionsordnungen zum Militärdienst unfähig machten und zur Ausmusterung führten. Anders als beispielsweise in Württemberg, waren in Baden die Pensionsordnungen kein Bestandteil der Konskriptionsordnungen als elementarer Teil der Heeresverfassung. So gab es für die Militärpersonen lange Zeit keine Sicherheit, unter welchen Vorraussetzungen sie mit einer Unterstützung durch die Militärfürsorge rechnen konnten.

Im Jahre 1819 wurde ein Militärpensionsreglement erlassen, das 1831 im Zusammenhang mit den Pensionsgesetzen für die Zivildienstler neu gefasst wurde. Allerdings bezog sich dieses Reglement ausschließlich auf die Normierung der Offizierspensionen und höheren Kriegsbeamten. Ein analoges Reglement für die Mannschaften wurde zwar als wünschenswert angestrebt, aber erst 1837 verwirklicht. Die Pensionsregelungen berücksichtigten alle Militärdienstler und Kriegsbeamte, die wegen Altersschwäche oder durch Unfälle, Strapazen oder Verwundungen erlittener körperlicher Gebrechen dienstunfähig geworden waren. Eine Unterstützung wegen Altersgebrechlichkeit war nur bei den länger gedienten Unteroffizieren möglich, die mehr als 12 Jahre tadellos gedient hatten. Ein bestimmtes Höchstalter, in welchem die Versetzung in den Ruhestand automatisch eintrat gab es nicht. Hier war die Dienst-

untauglichkeit ausschlaggebend für die Versetzung in den Ruhestand, das Alter konnte lediglich die Ursache für eine Dienstuntauglichkeit sein. Ein Ruhegehalt wurde nur dann bewilligt, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nötig machten, d.h. wenn eine Bedürftigkeit vorlag. Dementsprechend konnte die Unterstützung, sobald sich die Verhältnisse in positiver Weise änderten, wieder zurückgezogen werden. Bei kürzerer Dienstzeit oder besonderen Härtefällen konnten Sustentationen bewilligt werden, die befristet und nur unter dem tarifmäßigen Ruhegehalt zugesprochen wurden. Die Berechnung der Ruhegehälter wurde gemäß der Dienstzeitlänge und nach Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen ermittelt. So betrug bei Offizieren vom 5. bis 10. Dienstjahr der Abzug vom einstigen Sold dreißig Prozent. Danach erfolgte von Jahr zu Jahr ein Prozent weniger Abzug vom vollen Gehalt bis nach 40 Dienstjahren der volle Gehalt als Pension ausgezahlt wurde.

Die freiwillige Aufnahme in die geschlossene Fürsorge, die Ruhegehälter und Pensionen betrafen ja nur die offene Fürsorge, war nur für diejenigen Militärs möglich, die Anspruch auf Pension erheben konnten und keine anderweitige Unterkunft fanden. Soweit es der Dienst erforderte, konnten auch Personen aufgenommen werden, die nur eine Sustentation genossen. Hier wird erneut deutlich, dass die Prinzipien des Fürsorgegedankens zugunsten der verlangten Diensttätigkeit der Invaliden zurückgestellt wurden.

Im badischen Wehrgesetz von 1868 waren die Pensionsverordnungen noch immer kein Thema. Eine Ergänzung der Gesetze von 1831 bzw. 1837 geschah im Jahre 1869 unabhängig vom Wehrgesetz. Trotzdem regelte das Wehrgesetz Angelegenheiten der Militärfürsorge, indem es den Familien einberufener oder verstorbener Militärpersonen einen Unterstützungsanspruch zubilligte. Eine Hinterbliebenenfürsorge existierte schon seit 1805. Der kurbadische Militärwitwenfiskus war ähnlich den älteren Witwen und Waisen Einrichtungen für geistliche und weltliche Diener, z.B. der Schullehrerwitwenfiskus, angelegt. Die Militärwitwenkasse, die dem Kriegskollegium und später dem Kriegsministerium nachgeordnet war, setzte sich aus der ersten Klasse für die Offiziere und aus der zweiten Klasse für Unteroffiziere und Mannschaften zusammen. Für die Offiziere war der Beitritt zur Witwenkasse Pflicht, wie auch die Entrichtung der Beiträge. (Pro Jahr vom Sold 1 1/2%, d.h. pro 100 fl. Sold je 1 fl. 30 kr. als Beitrag). Die zweite Klasse entrichtete keine Beiträge. Dafür waren auch nur solche Witwen und Waisen zum Bezug der Benefizien qualifiziert, deren Männer bzw. Väter im Dienst gestorben waren. Die Höhe der Auszahlungen war variabel, sollte aber nicht den Sold des verstorbenen Militärdieners übersteigen. Die Militärwitwenkasse bestand bis 1871, dann trat die preußische Militärwitwenpensionsanstalt an ihre Stelle, wie auch die gesamte Militärfürsorge des

badischen Heeres durch die Militärkonvention von 1870 vom preußischen Staat übernommen wurde.

Soziale Verpflichtung oder staatspolitisches Kalkül ?

Am Ende eines souveränen badischen Heerwesens und einer unabhängigen Heeresversorgung stellt sich die Frage nach den Leitlinien und Grundmotiven administrativen und politischen Handelns. Zwei Argumente tauchen überall zu allen Zeiten immer wieder auf:

1. Die Entschädigung der Opfer und die Verpflichtung des Fürsten oder Staates zur Fürsorge.
2. Der Nutzeffekt einer fürstlichen Militärfürsorge, oder anders ausgedrückt: Die drohenden Nachteile im Falle einer vernachlässigten Militärfürsorge.

Besonders im Kontext des Invalidenhausprojektes von 1807 und der Diskussion um die Aufhebung von Kislau finden sich viele Formulierungen, die eine Verpflichtung gegenüber untauglich gewordenen Soldaten erkennen, die „ihre Gesundheit, ihre jugendlichen frischen Glieder dem schwersten Dienste des Vaterlandes widmeten und nun als nahrungslose Krüppel ihre Blicke mit gerechter Erwartung auf seinen Dank - auf seine Unterstützung richten. Diese Erwartung darf nicht getäuscht werden, - denn die Unglücklichen machen sie mit Recht! Denn wenn der Staat verlange, dass man sich ihm opfere, habe er die hohe Pflicht und Verbindlichkeit für die verkrüppelten Soldaten, die sich im Dienst des Vaterlandes aufopferten zu sorgen“. An anderer Stelle wurde direkt die Person des Souveräns in die Verantwortung genommen, die Militärfürsorge sei Seiner Königlichen Hoheit unerlässliche Pflicht. Gleichwohl wurde der Staat als Gesamtheit nicht aus dieser Pflicht entlassen, da „der Staat schuldig ist, für die im Krieg untauglich gewordenen Soldaten zu sorgen. Die Soldaten müssen für ihre Opfer und ihre Leiden entschädigt werden. Es ist die allgemeine Angelegenheit des Vaterlandes für seine braven Söhne“.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Anstalt Kislau wurden Argumente hinsichtlich der positiven Auswirkung auf die aktive Truppe angeführt, wie zum Beispiel von Markgraf Wilhelm von Baden, dass „die dienstuntauglichen Soldaten ihre Lebenszeit und Gesundheit dem Vaterlande zum Opfer gebracht haben. Die Folge einer Aufhebung von Kislau ist Niedergeschlagenheit im Armeekorps und gerechte Zweifel in die bisherige väterliche Vorsorge für die im Dienste unbrauchbar gewordenen oder verstümmelten Soldaten“. Sowohl die staatliche Obrigkeit als auch die Souveräne waren sich darüber klar, dass kein Fürst oder

Staat erwarten konnte, dass sich seine Untertanen begeistert für ihn schlagen, wenn sie alt und hilfsbedürftig dem Elend preisgegeben sein würden: „Die Staatssache die auf der einen Seite Pflicht ist, und auf der anderen ein Hebel werden soll, aus dem man künftig Ehre und Kühnheit für den Staat für seine Bürger selbst erwartet.“ Während der Diskussion um das Invalidenhaus von 1807 wurde dieses Argument zugunsten einer Militärfürsorge mehrfach angeführt. Besonders stark äußerte sich in diesem Sinn das Mitglied des Kriegskollegiums Fischer:

„Wenn die deutsche Nationalkraft, jetzt unterjocht von Frankreich, schneller zur Vollendung heranreifen soll, so muss freilich der Militärgeist der alle neuern Wunder in Frankreich schuf, auch bei uns geweckt und kräftig gemacht werden. Noch weit niederschlagender muss aber dem Soldaten, wenn er vor dem Feind steht, das Gefühl sein, dass, wenn er in der nächsten Stunde zum Krüppel geschossen und zu jedem Arbeitsverdienst unfähig wird, er als denn, da er von dem geringen Sold unmöglich leben kann, entweder seiner Familie oder seiner Gemeinde zur Last fallen, oder gar, nicht zum Ruhm des Staats dem er sich opferte, betteln muss. Ich meine ein solches Gefühl müsse den Mut vor dem Feind niederschlagen und nicht selten sehr nachtheilige Wirkungen hervorbringen. Der Krieger, der für das Vaterland blutete, und der zum Selbsterwerb unfähig auf den Dank des Vaterlandes die gerechtesten Ansprüche hat, einen solchen, meine ich, könne man nicht genug auszeichnen, theils wegen seiner eigenen Verdienste, theils wegen der Nacheiferung die seine Auszeichnung im ganzen Corps erregen muss. Wenn der Soldat, sieht wie sehr man den verwundeten Krieger, und in ihm Kühnheit und Tapferkeit ehre, so wird sein Ehrgefühl zur Nacheiferung und zur Erlangung gleicher Auszeichnung erweckt“.

Einige Aspekte der Militärfürsorge konnten hier nur angerissen werden, andere kamen gar nicht zur Sprache, wie zum Beispiel die privaten Stiftungen zugunsten dienstuntauglicher bedürftiger Militärpersonen, oder die Zivilanstellung von Pensionären. Ohne Erwähnung blieb auch das besondere Problem der Kreisinvaliden. Dennoch schließt sich hier der Kreis zum Anfang der Ausführungen: Eine Institution, die sich aus Invalidenkorps und Pensionen, aus den zwei Systemen der Fürsorge – offene und geschlossene Fürsorge – zusammensetzte und körperlich Beschädigte und Kriegsversehrte ebenso unterstützte wie alte hilfsbedürftige Menschen, Witwen und Waisen, wobei der „zum Dienst unfähig gewordene Krieger zwar seinen ganzen Sold und Brod erhält, er aber davon, besonders da sich seine Kränklichkeit und seine Bedürfnisse vermehren müssen, nicht leben kann“, ist eine derartige Institution respektive ihrer Leistungen als Fürsorge oder als Versorgung zu verstehen?

DISKUSSION

Prof. Krimm: Zwischen Fürsorge und Versorgung oder anders: zwischen dem Gnadenakt der alteuropäischen Herrschaft und der Verpflichtung des modernen Staats gegenüber seinen Gliedern spannt sich ein weiter Bogen. Diese Entwicklung haben Sie sehr präzise als eine Neudefinition der sozialen Verpflichtung des Staats bezeichnet. Diese aus einem neuen Bewusstsein kommende, langsame Addition von Regelungen, die sich aus den bestehenden Zuständen entwickelten, liefen parallel zur Entstehung des modernen Staats. Doch wenn auch der Staat an Totalität gewinnt, so macht man sich doch – bei dem geringen Ausmaß an Totalität des staatlichen Eingriffs – noch zu wenig Gedanken, wenn man das, was man kennt, für das Wesen des Staats im Allgemeinen hält. Aber der Staat des beginnenden 19. Jahrhunderts ist eben noch ein völlig anderer, ist sehr viel lückenhafter und auch zufälliger. Diese Verdichtung des Staats läßt sich auf dem Gebiet der Fürsorge exemplarisch fassen auf dem Gebiet der Militärfürsorge, aber dahinter steht etwas Allgemeineres. In diesem Bereich könnte sich unsere Diskussion bewegen, der ich aber nicht vorgreifen will.

Prof. Roellecke: Dem, was Sie über die Anfänge des Sozialstaats gesagt haben, stimme ich völlig zu, und es ist in der Tat eine tiefe Einsicht, die Sie uns unterbreitet haben. Aber zwischen dem Sozialstaat und dem Fürsorgestaat gibt es einen prinzipiellen Unterschied: Der Sozialstaat sorgt für alle; da bedarf es keiner besonderen Begründung, denn als Staatsbürger hat man seine Ansprüche. Der Fürsorgestaat tritt nur ein bei besonderen Ansprüchen, jedenfalls im Verständnis des 18. Jahrhunderts. Deshalb gibt es immer noch die Frage, wann der Anspruch diesen besonderen Charakter erreicht.. Das ist das eine. Der zweite Gesichtspunkt: Fürsorge für die Mitmenschen und Hilfe für andere ist ja eine anthropologische Grundbefindlichkeit; darüber braucht man sich keine Gedanken zu machen, das ist einfach so. Aber, wenn alle allen helfen müssen, funktioniert die Ordnung der Gesellschaft nicht mehr, und deshalb hat man auch immer unterschieden zwischen nahen Verwandten, denen man helfen musste, und weniger nahen Bekannten. Es gab ja immer Not; im Mittelalter hat aber die Kirche im wesentlichen die Fürsorge übernommen, und das ist auch ein Gesichtspunkt der – wie ich meine – erörtert werden müsste: Der Übergang von der kirchlichen, karitativen Tätigkeit, die ja allen Christen, eigentlich sogar allen Menschen galt, zur spezifischen Fürsorge des Staats. Inwiefern gab es da eine Ablösung, inwiefern ist der Staat in die kirchlichen Aufgaben eingetreten? Und dazu noch ein besonderer Gesichtspunkt: Bestand nicht eine besondere personelle Verpflichtung des Kriegsherrn zu seinen Soldaten? Das, glaube ich, ist wohl ein wichtiger Gesichtspunkt, den man bei der Militärfürsorge bedenken muss.

Herr Moebus: Die personelle Verpflichtung des Kriegsherrn ist ein ganz einleuchtender Punkt; trotzdem ist es nicht so, dass das auch immer wahrgenommen wurde. Auch im Mittelalter war der Kriegsherr – auf der unteren Ebene meistens der Lehnsherr – für seine Gefolgsleute verantwortlich. Das betraf im übrigen nicht nur die Gefolgschaftspflicht und den militärischen Dienst, sondern auch alle übrigen sozialen Belange. In der Neuzeit gab es aber auch Kriegsherren, die nicht unbedingt für ihre „Söldner“ sorgten – wie wir dies etwas bei Wallenstein oder überhaupt in der Zeit des 30jährigen Kriegs sehen können. Aus dieser Zeit kennt man kaum, dass hier für die Opfer des Krieges, für die Soldaten, die tatsächlich auf der Strecke blieben, in irgend einer Weise gesorgt worden wäre, weder vom Kriegsherrn noch vom

Souverän. Gerade das, was man ja durch Callot so gut kennt, die „Greuel des Krieges“, zeigt, dass es hier keine Versorgung durch die Kriegsherrn gab, so dass die Soldaten auf Selbsthilfe angewiesen waren oder verelendeten. Und da kommt man dann auch zu der kirchlichen Hilfe. Das war die einzige Institution, die tatsächlich solche Leute noch unterstützte. Eine Ablösung zwischen Militärfürsorge und kirchlicher Fürsorge gab es eigentlich nicht. Das lief immer parallel; entweder hat sich der Souverän die kirchlichen Einrichtungen zunutze gemacht durch die Rechte, die er bei ihnen besaß – zum Beispiel die französischen Könige –, oder man hat die ehemaligen Soldaten, die Veteranen, wenn sie vom Militär keine Unterstützung erhielten, einfach abgeschoben, und damit fielen sie zwangsläufig der kirchlichen Fürsorge anheim, die ihre Hilfe nicht ohne weiteres verweigern konnten. Eine Ablösung gibt es eher zwischen der kirchlichen und der staatlichen Fürsorge, wo die letztere mit der Sozialgesetzgebung einen Ersatz schuf. Aber das liegt außerhalb meines Themas und liegt auch später. Dies geht dann in die Richtung von Fürsorge und Sozialstaat, was Sie ja auch angesprochen haben, das ist dann aber schon einen Schritt über 1870 hinaus. Denn das betrifft letztlich die Sozialgesetzgebung, und da befinde ich mich dann auf dünnerem Eis.

Dr. Müller: Seit wann gibt es Pensionen im Militärbereich?

Herr Moebus: Der Begriff ist schwierig festzumachen. Es ist einfacher zu sagen, wann es überhaupt eine Unterstützung in Geld oder Naturalien gab. Die Unterstützung in der Form gibt es schon im späten 15. Jahrhundert. 1490/94 kenne ich ein Zitat aus Frankreich, wo ein *ancien Valet de pied* in einer französischen Abtei unterstützt wird, also ein ehemaliger Kriegsknecht. Das Problem an der Sache ist, dass zwar sehr viele Gefolgsleute der Krone in Klöstern und Propsteien versorgt werden durch die erwähnten Oblationen – als Laienmönche also –, wobei sich nicht sagen lässt, ob das nun ehemalige Kriegsleute oder zivile Diener des Souveräns sind, also irgendwelche Diener oder Knechte; sie werden nicht mehr genau bezeichnet. Man unterscheidet erst Ende des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert ist es dann die Regel, dass man eine Militärperson als solche bezeichnet. In Frankreich wird diese Versorgung in Klöstern ausschließlich den Kriegsleuten vorbehalten und es wird den Klöstern bei Strafe verboten, andere zu versorgen..

Prof. Krimm: Sie haben in Ihrem Vortrag mit den Grundrissen der alten Hospitäler die ideelle Herkunft der Militärfürsorge demonstriert. Gerade der Grundriss des Invalidendoms als Mittelpunkt einer Klosteranlage bringt optisch genau das zum Ausdruck, was Sie eben wiederholt haben: der Gedanke der Fürsorge war zunächst automatisch mit der klösterlichen Fürsorge verbunden. Der französische, absolutistische Staat konnte diese Funktion nur ausdrücken in der Form einer riesigen Klosteranlage, anders als der englische, nichtkatholische Staat, der die Form einer großen Schlossanlage wählte. Ihre Frage, Herr Müller, zur Zäsur, dem Übergang der Fürsorge der Kirche auf den Staat ist aber eigentlich auch mit dem Datum der Säkularisation eng verknüpft, denn genau dieses Phänomen der kirchlichen Fürsorge, der kirchlichen Zuwendung an völlig Mittellose und Aufnahme in ein Kloster bildete ja in der Zeit der Aufklärung immer ein Argument für die Abschaffung der Klöster: sie würden die Armut wachsen lassen. Indem sie Arme versorgen, sorgen sie für Armut, da sie Faulheit belohnen. Dies war ein beliebtes Aufklärungsargument, ein besonders fadenscheiniges, aber auch in Deutschland um so öfter wiederholtes. Ist da dann nicht die Säkularisation der große Wendepunkt, an dem den Klöstern jede finanzielle Grundlage auch für ihre karitative Tätigkeit

entzogen wird? Und muß sich das 19. Jahrhundert nicht mit den großen kirchlichen und weltlichen Vereinen ein völlig neues Fundament bauen? Kann man also den Wendepunkt wirklich erst bei Sozialversicherung sehen, um die Ablösung der kirchlichen durch die staatliche Fürsorge zu benennen?

Herr Moebus: Die Säkularisation als Wendepunkt oder Markierungspunkt zu nehmen ist sicherlich nicht falsch. Aber die Säkularisation, die ja mit der Aufhebung von Klöstern auch eine Verminderung der Fürsorgequantität mit sich brachte, zu verabsolutieren, lässt doch völlig die kommunale Fürsorge außer Acht. Und diese hat sich im 16. Jahrhundert aufgebaut; vgl. dazu die Dissertation von Robert Jütte, erschienen in Köln 1984 (*Obrigkeitsliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit. Städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln*). Der Niedergang der kirchlichen Mild- und Fürsorgetätigkeit beginnt schon früher und wird in den Städten dann weitgehend durch die kommunale Fürsorge ausgeglichen. So einfach ist dies also nicht. Das, was Sie mit dem Stichwort „Vereine“ kurz angesprochen haben, ist eine ganz interessante Entwicklung: im 19. Jahrhundert gibt es tatsächlich eine Basis der Militärfürsorge, die auf dem Vereinsgedanken beruht. Offiziersunterstützungsvereine, die durch eine ganz eigene Fondsfinanzierung dann bestimmten Gruppen im Militär, also beispielsweise nur den Familien oder nur den Offizieren helfen – das ist eine Entwicklung, die, Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzt. Das gab es so vorher eigentlich nicht.

Und zuletzt noch zu den großen Institutionen am Beispiel des „Hotel des Invalides“: die Verbindung zum Kloster ist beim „Hotel des Invalides“ da, schon allein vom Grundriss her erinnert es an den Escorial. Und das geistliche Leben im „Hotel des Invalides“ wurde auch sehr stark als ein gottesfürchtiges Leben betont. Jeden Samstag und Sonntag ging man in die Kirche und hatte sich die Predigt und Messe anzuhören, wer nicht erschien, wurde schwer bestraft, und wenn das mehrmals geschah, wurde der Invalide aus dem Haus ausgestoßen. Ein gottesfürchtiges Leben – ohne lästerliches Fluchen und ähnliches und Zutrinken und liederliche Frauen – war Pflicht. Im übrigen war ja auch in der öffentlichen Fürsorge alles sehr stark an religiösen Richtlinien orientiert.

Zum Schloss in England: England präsentiert eine dreiflügelige Schlossanlage und Frankreich eine Klosteranlage. Da spielt wohl auch mit, dass es sich hier um den „Hôtel-Typ“ handelt, der sich aus Italien über Frankreich entwickelt. Das Stadtpalais, das eine Vierflügel-Anlage mit geschlossenem Innenhof aufweist, tritt dabei zurück, indem das Hauptgebäude von der Straße zurückweicht und die Flügel nach vorn geschoben werden, womit das Ganze aufgelöst wird und mit offenem Innenhof in eine Dreiflügel-Anlage mündet. Es ist eine Entwicklung vom „Hôteltyp“ zum „Dreiflügeltyp“.

Frau Lang: Ich schließe an die letzte Bemerkung über das englische Schloss an: Dazu kommt noch die Innenausstattung mit einer Herrscher-Allegorie, die ganz explizit den Herrscher präsent hält. Im Speisesaal geschieht das, glaube ich, in einer sehr exklusiven Ausmalung.

Und eine andere Frage: Wie konkret weiß man beim badischen Militär über diejenigen Bescheid, die aus den institutionellen Maschen dann doch ganz herausfallen? Mir ist während des Vortrags mehrfach der Schluss eines preußen-kritischen Liedes eingefallen, in dem es heißt: „Geh Alter, nimm den Bettelstab, bist auch Soldat gewesen“. Also wie viele mußten dann doch betteln gehen, oder ist das überhaupt quellenmäßig greifbar?

Herr Moebus: Die Ausstattung in den großen Institutionen ist in der Tat eine ganz wichtige Angelegenheit. Sie ist auch sehr weitläufig. Die Speisesäle waren immer der Ort, wo große Schlachtengemälde aufgehängt wurden. Aber der wichtigste Ort war eigentlich immer die Kirche in diesen Institutionen. Die Kirche im „Hôtel des Invalides“, die „Eglise du Dome“ wurde erbaut in der Absicht, dass der Dom eine Zeit lang als Grablege der französischen Könige dienen sollte. Das wurde nicht verwirklicht; stattdessen wurde es dann aber – auch vor Napoleon – trotzdem eine Grablege für viele Personen; Offiziere, Marschälle oder auch Minister wurden im Dom in der Krypta beigesetzt. Diese Tradition hat sich bis in das 20. Jahrhundert fortgesetzt. Die großen Marschälle des letzten Krieges sind auch zum Teil im Dom bestattet. Als Grablege ist die Kirche sehr wichtig, auch von ihrer Ausstattung her. Im Langhausbau, in der „Eglise des soldats“, wurden die eroberten Fahnen aufgehängt und ausgestellt. Ich kann mich daran noch aus meiner Kindheit erinnern.. Das hat man später geändert, aber das ist eine Tradition, die auch in England praktiziert wurde. Die Bedeutung der „Eglise du Dome“ im „Hôtel des Invalides“ ist auch deshalb wichtig, weil das eine Domkirche ist, die von einer völlig anderen Seite begangen wird als von den Invaliden. Die Domkirche wurde vom König von der südlichen Seite aus betreten, so wie man heute auch den Sarkophag Napoleons besichtigt. Die Invaliden kamen aber über die nördliche Seite direkt über die Verbindung ihrer Unterkünfte dort hin und gingen in den Langhausbau, während der König mit seinem Hofstaat, nachdem er die ganzen Karossen hinten auf dem großen Platz geparkt hatte, die Domkirche betrat. Beide Eingänge führten allerdings zu ein und demselben Hochaltar. Es ist also eine königliche Kirche, wodurch die Invaliden des „Hôtel des Invalides“ aufgewertet wurden. Sie sind die Bewacher nicht nur der verstorbenen Soldaten, sondern auch des Königs. Das zeigt sich auch daran, dass der König, wenn er den „Hôtel des Invalides“ betrat, ausschließlich von Invaliden bewacht wurde. Seine eigene Leibgarde musste am Eingang des Hôtel zurückbleiben. Darauf legten die Invaliden sehr großen Wert. Ludwig XV. hat das einmal missachtet, woraufhin es unendliche Beschwerden gab, so dass Ludwig XVI. sich wieder daran hielt und seine Leibgarde außen zurückließ, während die Invaliden die Sicherheit und die Wache für ihn waren. Das wurde dann auch damals sehr genau bemerkt und lobend erwähnt.

Soldaten, die durch das ‚soziale Netz‘ durchrutschten, gab es immer.. Im Südwesten von Deutschland waren es die Invaliden, für die sich anfangs keiner zuständig zeigte, vor allem die Kreisinvaliden. Bis 1711, faktisch eigentlich bis 1734, wurden sie gar nicht versorgt. Andere wollten sich überhaupt nicht in eine staatliche oder landesherrliche Fürsorge einfügen und glaubten, besser davonkommen zu können, wenn sie bettelten oder wenn sie irgendwelchen Reisenden den Hals durchschnitten. Solche gab es natürlich auch, sie werden deshalb auch immer mit dem übrigen Gesindel in einen Topf geworfen. Der Soldat hat deshalb nicht zuletzt auch einen sehr schlechten Ruf. Im 30jährigen Krieg sagte man „junger Soldat, alter Bettler“. Die Bettler wurden dann meistens auch in einem Atemzug genannt mit entlassenen Soldaten, Bierfiedlern, Roßtäuschern und ähnlichem.

Prof. Krimm: Ich danke Ihnen in unser aller Namen für ein Referat, das auch das lange Fortwirken alteuropäischer Elemente sehr anschaulich gemacht hat, zum Beispiel das Moment des unregelmäßigen Soldes, noch im frühen 19. Jahrhundert, oder das Moment der Unterstützung nur bei Bedürftigkeit, die noch in späten Verordnungen erst aus der Mitte des 19. Jahrhunderts deutlich wurden. Es sind – aus heutiger Sicht – vorstaatliche Motive, die noch

lange fortwirken. Und eine letzte Assoziation: Unter den Huldigungsadressen, die an den badischen Großherzog in den Jahren um 1900 aus der Bevölkerung gerichtet wurden, finden sich auch solche von Invalidenheimen - man nimmt das ganz harmlos zur Kenntnis, es lässt sich aber auch anders sehen: die Dankbarkeit für die Möglichkeit, in einem Invalidenheim zu wohnen, stammt noch aus der Zeit, in der sich der Staat zur Versorgung nicht verpflichtet wusste, sondern die Fürsorge im seinem Ermessen stand. Wenn auf einer der Illustrationen also ein Veteran des Friedrichsheim in Freiburg vor dem Haus zufrieden seine Pfeife raucht, lässt sich dies motivisch auch als spätes, alteuropäisches Relikt deuten.